

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pädagogik (M. A.)

mit den Schwerpunkten

- Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht
- Praxisforschung in pädagogischen, sozialen und
therapeutischen Berufsfeldern

vom 01.09.2007
in der Fassung vom 14.12.2018
zuletzt geändert am 11.12.2019

Inhalt

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums, Leistungspunkte-System.....	4
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	5
§ 7 Prüfungsfristen, Meldefristen zu den Prüfungsterminen.....	5
§ 8 Prüfungsausschuss der Hochschule	5
§ 9 Prüfende und Beisitzende	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
II. Prüfungsverfahren	10
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	10
§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.....	10
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	11
§ 16 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit	13
§ 17 Masterarbeit	13
§ 18 Präsentation und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 19 Bewertung der Masterarbeit.....	14
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen.....	15
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	15
§ 22 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	16
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	17
III. Schlussbestimmungen	18
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	18
§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	18
§ 26 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	19
§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission	19
§ 28 Inkrafttreten	19

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung im Studiengang Master of Arts Pädagogik am Fachbereich Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Praxisreflexion durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist es,
 - a. Absolventinnen und Absolventen, die bereits ein Hochschulstudium absolviert haben (Bachelor, Diplom, Magister), akademisch weiter zu qualifizieren und für die Unterrichtstätigkeit an Schulen (vor allem Reformschulen, insbesondere Waldorfschulen) und an Fachschulen für Erzieherinnen und Erzieher (insbesondere Waldorferzieherseminare) vorzubereiten (Studienschwerpunkt Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht).
 - b. Berufstätige, die über eine entsprechende akademische Qualifizierung bzw. über eine nachweisbare äquivalente Qualifizierung in pädagogischen, sozialen oder therapeutischen Berufsfeldern verfügen, im Bereich der Praxisforschung akademisch weiter zu qualifizieren (Schwerpunkt „Praxisforschung in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Berufsfeldern“).
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende
 - a. ihr oder sein Wissen und Verstehen, das in der Regel auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium basiert, erweitert und/oder vertieft hat und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen dient;
 - b. in der Lage ist, ihr oder sein Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
 - c. ihre oder seine Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar vermitteln kann;
 - d. über Lernstrategien verfügt, die es ihr oder ihm ermöglichen, das Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;
 - e. eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen hat, die es ihr oder ihm ermöglicht, in pädagogisch-sozialen und therapeutischen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;
 - f. theoretische Ansätze und die Praxis der Reform- und Waldorfpädagogik in konstruktiven Diskurs mit erziehungswissenschaftlichen Theorien und empirischen Untersuchungen bringen und aus diesem Diskurs produktiv Fragestellungen entwickeln kann;
 - g. grundlegende Kompetenzen für die Aufnahme von Unterrichtstätigkeit entwickelt hat (für den Schwerpunkt „Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht“):
 - h. differenzierte Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung entwickelt hat, die es ihr oder ihm ermöglichen, selbstständig und im Kontext von Forschungsprojekten pädagogische, soziale und therapeutische Praxis nach wissenschaftlichen Standards empirisch zu untersuchen und auszuwerten sowie die Ergebnisse ihrer oder seiner Untersuchungen theoretisch zu kontextualisieren und zu bewerten (für den Schwerpunkt „Praxisforschung in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Berufsfeldern“).

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Alanus Hochschule den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt: M. A.

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums, Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Masterprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. In der Studienrichtung „Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht“ sind 13 Module zu studieren, in der Studienrichtung „Praxisforschung in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Berufsfeldern“ 12 Module (siehe Anlage Modulhandbuch). Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel sechs bis 16 Leistungspunkte. Hierbei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Der Studienumfang beträgt in sechs Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. Davon entfallen 104 Leistungspunkte (im Schwerpunkt „Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht“) bzw. 88 Leistungspunkte (im Schwerpunkt „Praxisforschung in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Berufsfeldern“) auf die in Absatz 2 genannten Module und 16 bzw. entsprechend 32 Leistungspunkte auf das Master-Abschlussmodul mit der Masterarbeit.
- (4) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Studienganges Master of Arts in Pädagogik in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuches einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (2) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und soll in der Regel bis zum 30. Juni des Jahres erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf
 - b. beglaubigte Zeugnisse (ausländische Zeugnisse sind durch einen vereidigten Übersetzer ins Deutsche zu übertragen)
 - c. zwei Lichtbilder
 - d. Krankenversicherungsnachweis
 - e. ggf. Sprachnachweis
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheiden Beauftragte des Fachbereichs Bildungswissenschaft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und eines mindestens 30-minütigen Bewerbungsgesprächs, in dem die persönliche Eignung insbesondere mit Bezug zu den Kriterien Studienmotivation, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit festgestellt werden soll.

- (5) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher Sprache in amtlich beglaubigter Kopie bzw. in deutscher Übersetzung eines vereidigten Übersetzers im Original vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges können als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen, Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Masterprüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang/Intranet bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss der Hochschule

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Rektorin oder den Rektor der Alanus Hochschule. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer professoralen Lehrkraft der Alanus Hochschule als Vorsitzender oder Vorsitzendem, vier weiteren professoralen Lehrkräften, und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden wirkt das studentische Mitglied nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen;. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die jeweiligen Modulverantwortlichen bestellen die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst *mindestens* die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für ihre mündlichen Prüfungen und für ihre Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die jeweiligen Modulverantwortlichen stellen sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 8 (8) entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.

(3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutschen Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Auf Wunsch der oder des Studierenden können einzelne Modulabschluss-Noten mit einer ECTS-Note ergänzt werden. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen (7) und (8) festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

Wird im Abschlusszeugnis die Note nach dem in Satz 1 beschriebenen Verfahren festgesetzt, so ist dies im Zeugnis zu vermerken.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund
- zu einer Prüfung nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der jeweils Aufsicht-führenden Person aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses beim Prüfungsamt vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der jeweils Aufsicht-führenden Person aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die Prüfende/den Prüfenden oder die Aufsicht-führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die

Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von der jeweils Aufsicht-führenden Person aktenkundig zu machen.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die oder der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Modulverantwortlichen bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates der oder dem Studierenden das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 7 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die aufnehmende Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen und trägt hierfür die Beweislast. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen als der Alanus Hochschule erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule grundsätzlich entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung ausschlaggebend. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend. Dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen können bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Gleichwertigkeitsprüfung wird durch den Fachbereich in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15),
 - der Masterarbeit (vgl. § 16).
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist; die Immatrikulation muss spätestens vier Wochen vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung soll von den Studierenden des Studienganges im ersten Semester des Studiums beantragt werden. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular der oder dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich bei der Prüfungskommission zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 - a. das ausgefüllte Meldeformular,
 - b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 - c. eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang Pädagogik oder in einem verwandten Master-Studiengang
 - eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - den Prüfungsanspruch verloren hat oder

- sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn
- a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die oder der Studierende die Masterprüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. die oder der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls.
- (3) Die jeweiligen Modulverantwortlichen geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
- a. wissenschaftliche Klausur (wK)
 - b. Mündliche Prüfung (M)
 - c. Hausarbeit (H)
 - d. wissenschaftliches Referat (wR)
 - e. Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. (D)
 - f. Portfolio (P)
 - g. Arbeitstagebuch (A)
 - h. hochschulöffentliche Ausstellung oder Aufführung (hA)
 - i. öffentliche Präsentation (öP)
- a. In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- b. Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und deren Bewertung sind in

einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- c. Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entsprechend 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Hausarbeit soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.

- d. Ein wissenschaftliches Referat umfasst:

1. Eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen) sowie
2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Das wissenschaftliche Referat soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.

- e. Eine Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. umfasst:

1. Eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä. im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten (entsprechend 25.000 bis 37.500 Zeichen) zuzüglich Anlagen (Fotografien, Dokumente o. ä.) sowie
2. eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

Die Dokumentation soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.

- f. Ein Portfolio umfasst:

1. Eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der oder des Studierenden dokumentiert, sowie
2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

Das Portfolio soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.

- g. Ein Arbeitstagebuch umfasst:

1. Eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die eine Lernbiographie der/des Studierenden kennzeichnen und die Entwicklung der/des Studierenden sichtbar macht, sowie
2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

Das Arbeitstagebuch soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.

- (5) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

- (6) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 16 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Masterarbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Masterarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll im sechsten Semester abgeschlossen sein.
- (3) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll,
 - b. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,
 - c. Vorschläge für Prüfende,
 - d. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren.
- (4) Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Masterarbeit kann von jeder professoralen Lehrkraft des Fachbereiches Bildungswissenschaft ausgegeben und betreut werden; die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich Erstprüfende oder Erstprüfender; mit Zustimmung der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen gilt dies auch für Prüfende bzw. Betreuende, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 9 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende eine professorale Lehrkraft des Fachbereiches sein.
- (5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung in ihrem oder seinem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 Satz 2 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der oder des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. . Anträge auf oben genannte Sonderregelungen sind in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Präsentation und Bewertung der Masterarbeit

- (1) In der Präsentation ihrer Masterarbeit haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Referat der oder des Studierenden, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Masterarbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Masterarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sowie eingeladene Gäste zugelassen, soweit die oder der Studierende nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Durchführung der Präsentation der Masterarbeit setzt voraus, dass die oder der Studierende die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfenden getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfenden. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der von der oder dem Erstprüfenden vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- und Zweitprüfenden größer als zwei Noten (2,0), muss eine dritte oder ein dritter von der Prüfungskommission bestellte Prüfende/bestellter Prüfender hinzugezogen werden; diese oder dieser entscheidet über die endgültige Note.
- (2) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfenden getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der von der oder dem Erstprüfenden vergebenen Note liegt.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (4) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus den Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation im Verhältnis 2/3 (schriftliche Ausarbeitung) zu 1/3 (Präsentation). Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 (3) enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens drei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von einem Jahr nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Masterarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die Masterarbeit insgesamt nicht bestanden und insgesamt zu wiederholen. Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation ist das Bestehen der schriftlichen Ausarbeitung. Ist die schriftliche Ausarbeitung nicht bestanden, muss dieser Teil gemäß Absatz 6 wiederholt werden.
- (6) Ist die Masterarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden. Bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestandenen Präsentation der Masterarbeit.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der für die Gesamtnote relevanten Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für die Masterarbeit. Die Gewichtungen der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit ergeben sich aus Absatz 3 Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

- (3) Die für die Festsetzung der Gesamtnote relevanten Prüfungsnoten werden wie folgt festgelegt und gewichtet:

a) Im Schwerpunkt Waldorfpädagogik / Schule und Unterricht:

Module	Relevanz für die Gesamtnote	Gewichtung
Erziehung und Bildung 1 (EB 1) und Erziehung und Bildung 2 (EB 2)	Nur die bessere Note zählt.	15%
Waldorfpädagogische Grundlagen (WG) und Waldorfpädagogik im Dialog (WD)	Nur die bessere Note zählt.	15%
Didaktik, Unterricht und Forschung (DUF) und Schulpraktikum (SP)	Nur die bessere Note zählt.	10%
Studium Generale 1-3 (StuGe 1-3)	Die Noten beider Prüfungen (eine künstlerische und eine wissenschaftliche) zählen.	5% (wiss.) 10% (künstl.)
Gesellschaftliche Kontexte pädagogischen Handelns (GK)	Note zählt	10%
Fachdidaktik 1 (FD 1)	Note zählt	10%
Fachdidaktik 2 (FD 2)	Note zählt	10%
Masterarbeit	Note zählt	15%

b) Im Schwerpunkt Praxisforschung in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Berufsfeldern:

Module	Relevanz für die Gesamtnote	Gewichtung
Erziehung und Bildung 1 (EB 1) und Erziehung und Bildung 2 (EB 2)	Nur die bessere Note zählt.	15%
Waldorfpädagogische Grundlagen (WG) oder Waldorfpädagogik im Dialog (WD)	Note zählt	5%
Einführung in die Praxisforschung (F1)	Note zählt	5%
Studium Generale 1-3 (StuGe 1-3)	Die Noten beider Prüfungen (eine künstlerische und eine wissenschaftliche) zählen.	5% (wiss.) 10% (künstl.)
Gesellschaftliche Kontexte pädagogischen Handelns (GK)	Note zählt	10%
Datengewinnung in der Praxisforschung (F2) und Datenanalyse in der Praxisforschung (F3)	Nur die bessere Note zählt	10%
Lehrforschungsprojekt (F4)	Note zählt	10%
Masterarbeit	Note zählt	30%

- (4) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 22 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann eine Studierende oder ein Studierender wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann beim Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für die Geltendmachung dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 20 Absatz 2 und Absatz 3 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der

Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 17 Absatz 2 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit müssen die Studierenden erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 12 Abs. 3 und 17 Abs.3 gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinnentsprechend auch für Studienleistungen.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestanden Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studienganges, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Masterprüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter) und der Dekanin oder dem Dekan (bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter) unterzeichnet.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter und der Dekanin oder dem Dekan (bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter) unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer

Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

- (4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes (4) wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die oder der Studierende im Falle von Absatz (4) eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Studierende oder ein Studierender die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Die oder der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 26 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft sie der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung schriftlich begründet.

§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28 Inkrafttreten

Ausgefertigt und erlassen aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz vom 12.12.2019 sowie nach Genehmigung des Rektors vom 20.01.2020 tritt diese Studien- und Prüfungsordnung zum 01.09.2019 in Kraft.

Alanus Hochschule
DER REKTOR